



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma
Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG
Wilhelm – Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22 -171/4-162 Ru B.16.10
Sachbearbeiter: Herr Ruch
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418
Fax-Nummer: 08321/612-67418
Zimmer-Nr.: 2.21
E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 04.10.2016

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch, verunreinigten Böden und Bauschutt der Firma W. Geiger GmbH & Co., Grundstück Fl.-Nr. 2074, Gemarkung Betzigau

nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Änderung von Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt (171/4-162):

1. Die Auflage IV Nr. 2.2.1.1, zuletzt neu gefasst mit Bescheid vom 08.05.2012, 22-171/4-162 Ru B.12.05 erhält folgende neue Fassung:

2.2.1.1 In der Anlage zur Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch und verunreinigten Böden und Bauschutt dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle zwischengelagert werden:

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

AVV – Nummer	Abfallbezeichnung
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07 05 08*	Mutterlaugensalze der Pharma Zell GmbH
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub
10 01 02	Filterstäube aus Kohlenfeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, hier Filterstäube
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 15	Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten

13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (ohne Kondensatoren etc.)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
19 01 13*	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

2. Die Auflage IV Nr. 2.2.2.2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.06.2008, 22-171/4-162 Ru B.08.06 erhält folgende neue Fassung:

2.2.2.2 Die Abfälle dürfen nur in getrennten und gekennzeichneten Bereichen der Halle gelagert werden. Eine Lagerung auf der wasserundurchlässig befestigten Freifläche ist nur bei gering belasteten Abfällen im Ausnahmefall zulässig. Gering belastete Abfälle sind solche, die den Zuordnungswert Z 2 nach LAGA-Merkblatt M 20 oder die Zuordnungswerte DK 0 nach der Deponieverordnung einhalten.

3. Die Auflage IV Nr. 2.2.2.7 des Bescheides vom 20.06.1995, 42-171/4-162/1-Bt/sch-B.95.06-01 erhält folgende neue Fassung:

2.2.2.7 Verunreinigte Lastwagen, Container oder Radlader dürfen nur in einem gekennzeichneten Bereich auf dem Umschlagsbereich gereinigt werden. Dabei entstehendes Abwasser muß über einen Ölabscheider dem Entwässerungssystem „Schmutzwasser“ der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

4. Die Auflage IV Nr. 2.2.2.21 unbefestigte Fläche, eingefügt mit Bescheid vom 05.01.2004, 22 - 171/4-162/2 Ru wird aufgehoben.

5. Nach Auflage IV Nr. 2.2.2.22, eingefügt mit Bescheid vom 31.03.2009, 22-171/4-162/5 Ru B.09.03 wird folgende Auflage Nr. 2.2.2.23 neu angefügt:

2.2.2.23 Bei Mutterlaugensalzen und Abfällen aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz darf keine Zugabe von Wasser erfolgen, um die Eluation von Salzen zu minimieren. Für Mutterlaugensalze ist als Behandlung ausschließlich die Konditionierung für den Untertageversatz zulässig.

6. Die Auflage IV Nr. 2.2.4.5 (Abwasserbehandlungsanlage), zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.01.2004, 22 171/4-162/2 Ru B.04.01 wird aufgehoben.

7. Die Auflage IV Nr. 2.2.4.7 des Bescheides vom 20.06.1995, 42-171/4-162/1-Bt/sch-B.95.06-01 erhält folgende neue Fassung:

2.2.4.7 Zur Aufnahme ausgelaufener Verunreinigungen verwendete Sorptionsmittel aus den Lager- und Umschlagsbereichen sind entsprechend ihrer Belastung ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Die Auflage IV Nr. 2.2.5.4, zuletzt neu gefasst mit Bescheid vom 08.05.2012, 22-171/4-162 Ru B.12.05 erhält folgende neue Fassung.

2.2.5.4 In der Siebanlage dürfen die unter der Nr. 2.2.1.1 genannten Stoffe eingesetzt werden. Davon abweichend dürfen stark staubende Abfälle, insbesondere die folgenden Abfallschlüsselnummern nicht in der Siebanlage eingesetzt werden:

- | | |
|-----------|--|
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen |
| 07 05 08* | Mutterlaugensalze der Pharma Zell GmbH |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlenfeuerung |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit Holz |
| 10 01 04* | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung |

10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, hier Filterstäube
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (ohne Kondensatoren etc.)
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten; mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen, mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

9. Die Auflage IV Nr. 2.2.7 Z 1.1 Lager, eingefügt mit Bescheid vom 05.01.2004, 22 -171/4-162/2 Ru B.04.01 wird aufgehoben.

10. Die Auflage IV Nr. 2.2.9.1, eingefügt mit Bescheid vom 01.04.2010, 22-171/4-162 Ru B.10.04 erhält folgende neue Fassung:

2.2.9.1 Zur Aufbereitung zu Versatzmaterial für den Untertageversatz dürfen die unter der Nr. 2.2.1.1 genannten Stoffe eingesetzt werden. Die jeweilige Versatzrezeptur muß vom vorgesehenen Versatzbergwerk und vom zuständigen Bergamt frei gegeben sein. Die Regelungen der Versatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Folgende Abfälle dürfen in der Regel nicht eingesetzt werden.

13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17 03 02	Bitumengemische
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Ausnahmen im Einzelfall sind gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu anzuzeigen und zu begründen.

II.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 31.08.1992 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Lagern von kontaminiertem Boden und Bauschutt. Seitdem sind mehrere Änderungsgenehmigungen und nachträgliche Anordnungen ergangen. Zuletzt erfolgte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.03.2009 mit der die zugelassenen Abfallarten erweitert wurden. Die letzte nachträgliche Anordnung erging am 08.05.2012, mit der weitere Anpassungen der Genehmigung vorgenommen wurden.

Seit der letzten Anpassung der Genehmigung mit Bescheid vom 08.05.2012 sind inzwischen drei Anzeigen nach § 15 BImSchG eingegangen. Dies betrifft die § 15 Anzeigen vom 27.11.2013 (Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz), vom 02.12.2014 (Bearbeitungsschlämme, AVV 12 01 15) und vom 23.06.2016 (zusätzliche Annahme von Mutterlaugensalzen). Die angezeigten Änderungen lösen regelmäßig eine entsprechende Ergänzung der Auflage Nr. 2.2.1.1 und teilweise Folgeänderungen bei anderen Auflagen aus. Die nachträgliche Anordnung soll dazu dienen den Genehmigungsbescheid wieder auf den aktuellen Stand zu bringen.

Bei der Gelegenheit wurde geprüft, ob zudem noch weitere Anpassungen der bestehenden Genehmigung erforderlich sind. So wurden sprachliche Anpassungen an die im März 2016 geänderte Abfallverzeichnisverordnung vorgenommen und Auflagen gestrichen, die sich auf nicht mehr existente Betriebsteile beziehen. So existieren inzwischen keine unbefestigten Flächen mehr, das eigenständige Z 1.1-Lager wurde aufgegeben und die mobile Abwasserbehandlungsanlage wurde nach erfolgtem Kanalanschluß inzwischen vollständig abgebaut. Außerdem wurde eine etwas breiter gefaßte Definition der gering belasteten Abfälle aufgenommen, die im täglichen Vollzug als sinnvoll erachtet wird.

Die vorgesehene nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG wurde der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.08.2016 mit den vorgesehenen Änderungen zur Kenntnisnahme zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bis heute ging keine schriftliche Stellungnahme der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG zur vorgesehenen nachträglichen Anordnung ein. Mit E-Mail vom 28.09.2016 teilte Herr Keilhauer, Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG jedoch mit, daß keine Anmerkungen zur geplanten nachträglichen Anordnung ergehen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art.3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die Anordnung unter der Nummer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 17 BImSchG. Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Anordnungen treffen.

Bei der von der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12.1.1 G und 8.11.2.1 V des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 31.03.2009, Az. 22-171/4-162/5 Ru B.09.03 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die geänderten Auflagen ergeben sich aus den von der Fa. Geiger nach § 15 angezeigten , nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen, den tatsächlichen Änderungen durch nicht mehr existierende Betriebsteile und der Anpassung an die im laufenden Betrieb gewonnenen neuen Erkenntnisse.

Die Anpassung der Auflagen ist sinnvoll und notwendig. Gründe die eine abweichende Ermessensausübung nahelegen sind nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet. Es wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- € für ausreichend erachtet. Die Änderung der Auflagen wurde zum größeren Teil durch nicht genehmigungsbedürftige Änderungen vom Betreiber ausgelöst. An Auslagen werden die für die Zustellung entstandenen Kosten in Höhe von 3,-- € festgesetzt (Art. 13 Abs.1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Ein durch einfache E-Mail eingelegter Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA

II. per e-mail

An das
Bayerische Landesamt für Umwelt
z.H. Frau Arlt

mit der Bitte um Kenntnisnahme